



Beschluss des Lehrerkollegiums

Nr. 10 vom 15.05.2024

BETREFF: Schulinterne Regelung für die Durchführung des Blockunterrichtes und für die Bewertung im Rahmen des Blockunterrichts

Nach Einsichtnahme in:

- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, betreffend die Autonomie der Schulen
- den Artikel 12, Absatz 3 des Landesgesetzes Nr. 11 vom 24. September 2010 betreffend die Oberstufe des Bildungssystems des Landes Südtirol, der vorsieht, dass die Landesregierung die Voraussetzungen für pädagogisch-didaktische Maßnahmen, die für das Nachholen von Lernrückständen und die Steigerung des Lernerfolgs als notwendig erachtet, sowie die Modalitäten für deren Durchführung festlegt;
- das Ministerialdekret Nr. 5 vom 8.02.2021 betreffend Regelung der Ergänzungs- und Eignungsprüfungen;
- den Beschluss der Landesregierung vom 13. Dezember 2010, Nr. 2040 betreffend Rahmenrichtlinien des Landes für die Festlegung der Curricula in den deutschsprachigen Oberschulen in Südtirol;
- den Beschluss der Landesregierung vom 4. Juli 2011, Nr. 1020, betreffend die Bewertung der Schülerinnen und Schüler an den Oberschulen des Landes, abgeändert mit Beschluss Nr.164 von 2012, Beschluss Nr. 219 von 2019 und Beschluss Nr. 620 von 2020);
- den Beschluss der Landesregierung Nr. 1798 vom 03.12.2012 betreffend die Aufholmaßnahmen;
- den Beschluss der Landesregierung Nr. 658 vom 3.06.2014 betreffend Bewertung von Schüler*innen der Oberschulen Südtirols, welche ein Teil des Schuljahres oder ein Schuljahr im Ausland absolvieren;
- das Rundschreiben der Landesschuldirektorin Nr. 5 vom 28.01.2022 betreffend Elternunterricht;
- das Rundschreiben der Landesschuldirektorin Nr. 10 vom 25.02.2022 betreffend Eignungs- und Ergänzungsprüfungen in der Oberschule;
- den Landeskollektivvertrag des Lehrpersonales vom 23.04.2003 samt Aktualisierungen, insbesondere Abschnitt II, Art. 4 und Art. 6;
- den Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. 7 vom 11.11.2020 betreffend fächerübergreifende Lernbereich Gesellschaftliche Bildung;

- den Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. 8 vom 11.11.2020 betreffend Kriterien und Verfahrensregeln des Lehrerkollegiums für die Bewertung der Schüler*innen - Ergänzung und Anpassung Fächerübergreifendes Lernangebot (FÜL) und Fächerübergreifender Lernbereich Gesellschaftliche Bildung (FÜB);
- den Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. Nr. 7 vom 9.11.2022 betreffend methodisch-didaktische Kriterien für die Bewertung in der Abendoberschule und für die Durchführung der Aufholmaßnahmen, Aufholprüfungen, Eignungsprüfungen und Ergänzungsprüfungen;
- nach Diskussionen anlässlich der Lehrerkollegiumssitzung am 28.02.2024 im Rahmen der Diskussionstische;
- nach eingehenden Diskussionen im Direktionsrat im März und April 2024;
- nach eingehender Diskussion im Rahmen der Gewerkschaftsversammlung der Lehrpersonen am 9.05.2024;
- nach eingehender Diskussion im Rahmen der Lehrerkollegiumssitzung am 15.05.2024;

festgestellt, dass die Beschlussfähigkeit des Gremiums gegeben ist

b e s c h l i e ß t

das Lehrerkollegium bei 41 Ja- Stimmen, 12 Enthaltungen und 29 Gegenstimmen

die Möglichkeit Blockunterricht für Fächer mit einer geringen (1 bis 3) Wochenstundenanzahl einzuführen, damit dem Lernrhythmus und der Arbeitsweise der Schüler*innen besser entsprochen werden kann. Durch diese Maßnahmen verringert sich die Anzahl der Fächer je Semester, wobei die Jahresstundenkontingente (der Schüler*innen) der einzelnen Fächer und Tätigkeiten eingehalten werden. Insgesamt zielt diese Maßnahme darauf ab, den Leistungsdruck auf die Schüler*innen zu verringern und sich auf weniger Fächer konzentrieren zu können.

1. Diese Form der Unterrichtsorganisation wird nur dann durchgeführt, wenn diese mit dem Fachcurriculum, mit den fachdidaktischen Prinzipien des Faches und mit den pädagogischen Grundsätzen des Lernens vereinbar sind und die jeweiligen Fachlehrpersonen rechtzeitig vor Beginn der Stundenplangestaltung ihr Interesse dafür anmelden.
2. Die Bewertung orientiert sich an den geltenden Beschlüssen des Lehrerkollegiums und wird für spezifische Situationen des Blockunterrichtes wie folgt ergänzt:

2.1 Die Schlussbewertung erfolgt unabhängig, ob das Fach ausschließlich im 1. oder 2. Semester unterrichtet wird, im Rahmen der Jahresendbewertung.

2.2 Die positive Bewertung eines Faches, das ausschließlich im 1. Semester oder im 2. Semester unterrichtet und bewertet wird, wird bei der Jahresendbewertung übernommen.

2.3 Bei einer negativen Bewertung eines Faches, das **ausschließlich im 1. Semester** unterrichtet und bewertet wird, können die Schüler*innen Aufholmaßnahmen wie Kurse, Schüler*innenschalter, Lernhilfegespräche und anderes im 1. und 2. Semester in Anspruch nehmen. Zusätzlich zu den angebotenen Maßnahmen ist es in jedem Fall notwendig, dass die Schüler*innen durch Eigenstudium das Aufholen der Lernrückstände in Angriff nehmen. Bei der Jahresendbewertung im Juni entscheidet der Klassenrat über eine Versetzung, einen Aufschub der Versetzung oder eine Nicht-Versetzung.

2.5 Bei einer negativen Bewertung eines Faches, das **ausschließlich im 2. Semester** unterrichtet und bewertet wird, können die Schüler*innen Aufholmaßnahmen wie Kurse, Schülerschalter, Lernhilfegespräche während des 2. Semesters in Anspruch nehmen. Zusätzlich zu den angebotenen Maßnahmen ist es in jedem Fall notwendig, dass die Schüler*innen durch Eigenstudium das Aufholen der Lernrückstände in Angriff nehmen. Bei der Jahresendbewertung im Juni entscheidet der Klassenrat über eine Versetzung, einen Aufschub der Versetzung oder eine Nicht-Versetzung.

Der Beschluss gilt für das Schuljahr 2024/25 und wird am Ende des Schuljahres 2024/25 evaluiert.

Gelesen und gefertigt

Die Vorsitzende des Lehrerkollegiums

Schuldirektorin Monica Zanella
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Die Schriftführerin

Lena Obkircher



